Satzung für den Innenstadtverein Wesseling e.V. mit dem Sitz in Wesseling

Hinweis: In dem nachstehenden Satzungstext wird wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, es sind aber selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Name des Vereins lautet: Innenstadtverein Wesseling. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Innenstadtverein Wesseling e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist Wesseling.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr mit Beginn 2015.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Aufwertung, Belebung und Attraktivitätssteigerung der Wesselinger Innenstadt. Es sollen Maßnahmen gemeinsam festgelegt und unterstützt werden, die im Allgemeinwohlinteresse einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben und einen Beitrag zu einem lebendigen und lebenswerten Quartier leisten.

Durch den Verein werden dabei insbesondere folgende Maßnahmen unterstützt:

- Begleitung der Innenstadt-Umgestaltung.
- Stärkung der lokalen Wirtschaft.
- Ausbau der touristischen Bedeutung.
- Steigerung von Freizeitwert und Aufenthaltsgualität.
- Sicherung einer guten Orientierung und Erreichbarkeit.
- Stärkung der Bekanntheit und Verbesserung des Images und Stadtbildes.
- Einbindung von allen interessierten Personen und Institutionen.
- Ausbau eines guten Miteinanders.

Alle Maßnahmen müssen im Zusammenhang mit der Innenstadtentwicklung im Sinne des Vereinszwecks stehen. Sofern der Verein Maßnahmen realisiert, die durch Städtebaufördermittel aus dem Bund-Länder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (teil-)finanziert werden, sind die entsprechenden Förderrichtlinien einzuhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die sich der Stadt Wesseling verbunden fühlt.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Jedoch kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod.
 - Beendigung/ Auflösung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des nicht rechtsfähigen Vereins.
 - · Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 3. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Zuvor hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.
- 4. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Beschlusses Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

 Von den Mitgliedern werden j\u00e4hrliche Beitr\u00e4ge erhoben, die in einer Beitragsordnung geregelt werden. Es k\u00f6nnen freiwillige Zusatzbeitr\u00e4ge geleistet werden, die dann den satzungsgem\u00e4\u00dfen Beitrag darstellen.

- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge kann für bestimmte Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden.
- 3. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Entscheidungsgremium.

§ 7 Vorstand/ Zusammensetzung

- 1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, nämlich dem Ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Mitglieder des Vereins ergänzend in ausschließlich beratender Funktion dauerhaft (bis auf Widerruf) oder auf Zeit in den Vorstand aufnehmen. Die hierzu vom Vorstand berufenen Personen haben kein Stimmrecht.
- 5. Eine vorzeitige Abberufung oder Amtsniederlegung ist erforderlich, sofern die Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds im Verein endet.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger kooptieren.

§ 8 Vorstand/ Aufgaben

1. Der Vorstand ist für die Umsetzung des Vereinszwecks verantwortlich, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben gehört u.a.

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- Einsatz und Kontrolle einer Geschäftsführung bei Bedarf.
- Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.
- Aufstellung eines inhaltlichen Konzeptes zu den Schwerpunktaufgaben des Vereins.
- Erarbeitung eines Vorschlages für die Besetzung des Entscheidungsgremiums gemäß § 13 dieser Satzung.
- 2. Die Buchführung des Vorstands wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft.
- 3. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vorstand/ Sitzungen und Beschlüsse

- Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter mit mindestens einer Woche Vorlauf. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufung von Sitzungen ist bei Vorliegen besonderer Gründe auch mit kürzerer Frist möglich.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
- 4. Über alle Beschlüsse des Vorstands müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung/ Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- · Wahl der Kassenprüfer.
- Wahl des Entscheidungsgremiums gemäß § 13 dieser Satzung.
- Beratung des Vorstands bei der Wahl der Geschäftsführung.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung.

• Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung/ Einberufung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann durch Beschluss Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung, auch zu einzelnen Tagungsordnungspunkten, einladen bzw. zulassen.
- 2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung, der Ort und die Uhrzeit des Treffens mitzuteilen.
- 3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- 4. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand aus dringenden Gründen beschließt oder 25 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Hierzu kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen reduziert werden.

§ 12 Mitgliederversammlung/ Ablauf

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 2. Die vom Vorstand festgelegte Reihenfolge Tagesordnungspunkte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung seiner Teilnahme und seines Stimmrechts bevollmächtigen.
- 5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 7. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:
 - Änderung der Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen.

- 8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- 9. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss der Mitglieder gültig, wenn drei Viertel der Mitglieder dem Beschluss im schriftlichen Verfahren oder in Textform zustimmen.
- 10. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll geführt, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 13 Entscheidungsgremium

- 1. Das Entscheidungsgremium ist gemeinsam mit dem Citymanager insbesondere verantwortlich für die Anwendung und die anfallenden organisatorischen und administrativen Arbeiten im Rahmen des Verfügungsfonds (derzeit Ziffer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung). Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Maßnahmen und Projekte des Verfügungsfonds. Im Entscheidungsgremium sollen die relevanten städtischen Akteure vertreten sein. Die Zusammensetzung des Gremiums soll möglichst wie folgt gestaltet sein:
 - 2 Vertreter, welche von der Verwaltung der Stadt Wesseling entsendet werden.
 - 2 Vertreter aus dem Vorstand des Vereins
 - 8 Vertreter aus dem privaten und zivilgesellschaftlichen Bereich
 - 3 Vertreter aus Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und sonstigen Unternehmen
 - 1 Vertreter der Immobilieneigentümer
 - 1 Vertreter der örtlichen Kreditinstitute
 - 2 Vertreter der Anwohner und sozial-kultureller Interessen
 - 1 Vertreter des Vereins Wesselinger Wirtschaft und Handel e.V.

Vertreter aus den privaten und zivilgesellschaftlichen Bereichen sollten nach Möglichkeit Mitglieder des Vereins sein.

- 2. Das Entscheidungsgremium beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Sitzungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden, Sitzungsleiter, durch einfachen Brief oder per E-Mail oder in sonstiger Textform einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung von Sitzungen ist bei Vorliegen besonderer Gründe auch mit kürzerer Frist möglich.
- 3. Für jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied vertritt das Mitglied bei dessen Verhinderung.

- Die Vertreter des Entscheidungsgremiums werden mit Ausnahme der städtischen Vertreter – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Entscheidungsgremiums bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.
- 5. Eine vorzeitige Abberufung oder Amtsniederlegung von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Entscheidungsgremiums ist zulässig, sofern dessen Mitgliedschaft im Verein endet. Für die restliche Amtszeit wählt das Entscheidungsgremium einen Nachfolger.
- 6. Das Entscheidungsgremium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung insbesondere unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Stadtentwicklungsplanung und den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beschlüsse des Gremiums sind aus Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 7. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 8. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.
- 9. In einer eigenen Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, werden die Formalien unter anderem zur Sitzungsleitung und Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums sowie der Abwicklung des Verfügungsfonds festgelegt. Die Geschäftsordnung wird 2015 gemeinsam mit der Stadt Wesseling ausgearbeitet und wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Wesseling zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 25. November 2014 errichtet worden.

Letzte Änderung vom 18. Mai 2017